



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Wirtschaftskammerplatz 1
3100 St. Pölten

RU6-A-216/043-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. Linda-Maria
Wallner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12974

28. Jänner 2025

Betrifft

Nachfahrten bei Vollausbildung mit zusätzlichen Übungsfahrten gem § 122 KFG 1967,
Anfrage

Sehr geehrte Frau Mag. Luger,

bezugnehmend auf eine von Ing. Richard Mader gestellte Anfrage betreffend Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit dem Entfall von Nachfahrten bei Personen die eine Vollausbildung in der Fahrschule mit „zusätzlichen“ Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 absolvieren wurde seitens der Abteilung Verkehrsrecht beim zuständigen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) folgende Anfrage gestellt:

Ist § 64b Abs 5 vierter Satz KDV („Wenn Übungsfahrten gemäß § 122 KFG absolviert werden, so muss keine Nachfahrt im Rahmen der Fahrschulausbildung durchgeführt werden; das gilt auch dann, wenn Übungsfahrten zusätzlich zu einer Vollausbildung in der Fahrschule absolviert werden.“) so zu verstehen, dass Personen, die eine Vollausbildung in der Fahrschule absolviert haben und zusätzlich einen Bescheid über Übungsfahrten gem § 122 KFG haben, ein Fahrtenprotokoll in der Fahrschule vorlegen müssen um die Durchführung von Übungsfahrten zu dokumentieren, und in Folge in der Fahrschule keine

Nachtfahrt machen zu müssen, oder ist es ausreichend, dass ein Bescheid gem § 122 KFG vorliegt (und dieser auch der Fahrschule vorgelegt wurde), ungeachtet dessen ob überhaupt jemals Übungsfahrten gemacht wurden?

Es wird ha die Rechtsansicht vertreten, dass die Formulierung im Gesetz darauf deuten würde, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass hier tatsächlich Übungsfahrten absolviert werden müssen, dies wäre jedoch ohne damit einhergehende Dokumentationspflicht eine nicht überprüfbare Vorschrift. Da Personen bei der Vollausbildung keine Mindest-km Vorgaben bzgl Übungsfahren haben, gibt es bei dieser Ausbildungsvariante eben keine Dokumentationspflicht. Es ist daher grs davon auszugehen, dass es zulässig ist beim bloßem Vorliegen eines Bescheids gem §122 KFG (ohne Pflicht zur Vorlage eines Fahrtenprotokolls) die Nachtfahrt in der Fahrschulausbildung entfallen zu lassen.

Seitens des BMK wurde mit E-Mail vom 28. Jänner 2025 klargestellt, dass dieser Rechtsansicht gefolgt wird. Bei einer Vollausbildung in einer Fahrschule und „zusätzlichen“ Übungsfahrten kann auf die Führung eines Fahrtenprotokolls verzichtet werden, da die Vollausbildung sowieso in der Fahrschule absolviert wird. Bei Vorliegen eines Bescheides gem. § 122 KFG muss keine Nachtfahrt im Rahmen der Fahrschulausbildung durchgeführt werden. Es sind keine weiteren Dokumentationen erforderlich.

Um Kenntnisnahme und Information der Mitglieder wird ersucht.

Ergeht an:

1. Ing. Richard Mader

Für die Landeshauptfrau

Mag. W a l l n e r